Stadt Voerde (Niederrhein)

Amtsblatt
der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 21 vom 30.06.2018 9. Jahrgang Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde Niederrhein vom 22.03.2018	1-8

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde Niederrhein vom 22.03.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666, SGV.NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), in jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde Niederrhein am 20.03.2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Voerde unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV,NRW S. 93) in der jeweils gültigen Fassung,

b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten und

c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NW) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der jeweils gültigen Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich- rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 (1) Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der schriftlichen oder in Ausnahmefällen mündlichen Einweisung.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Aufhebung der Einweisungsverfügung durch die Stadt Voerde oder bei Auszug der Benutzerinnen oder Benutzer aus der Unterkunft. Als Auszug gilt auch die unbegründete Nichtbenutzung der Unterkunft während eines Zeitraums von einem Monat, auch wenn persönliche Gegenstände in der Unterkunft hinterlassen werden.

(3) Der Aufenthalt schließt regelmäßiges Übernachten ein.

(4) Daneben endet das Nutzungsverhältnis beim Personenkreis des § 1 (1) Buchstabe c dieser Satzung bei Nichtbezug der Unterkunft innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung oder wenn innerhalb dieses Zeitraums das ärztliche Zeugnis gem. § 36 IfSG (Infektionsschutzgesetz) nicht vorgelegt wird.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Voerde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(2) Die zugewiesenen Räume dürfen nur von den durch die Stadt Voerde eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume und das ihnen zur Verfügung gestellte Inventar/Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzungen instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben , in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(4) In den Unterkünften ist das Einbringen eigener Einrichtungsgegenstände und Elektrogeräte grundsätzlich untersagt. In Einzelfällen/Härtefällen sind Ausnahmen möglich. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Stadt Voerde.

(5) Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften und dem überlassenen Zubehör/Mobiliar dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Voerde vorgenommen werden. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(6) Es ist verboten,

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch tagsüber).

2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,

3. Schilder (ausgenommen übliche Namensschilder), Aufschriften oder Gegenstände in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an den Unterkünften oder auf den dazugehörigen Grundstücken anzubringen oder aufzustellen,

4. Tiere in der Unterkunft zu halten; werden trotz des Tierhalteverbotes Tiere in die Unterkunft eingebracht, ist die Stadt berechtigt, diese auf Kosten der entsprechenden Benutzerinnen und Benutzer heraus zu nehmen bzw. anderweitig unterbringen zu lassen,

5. in den Unterkünften oder auf den Grundstücken außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätzen Kraftfahrzeuge abzustellen und Fahrräder in Zimmer, Gemeinschaftsräumen und Fluren abzustellen.

6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen.

(7) Ausnahmen zu Absatz 6, Ziffer 1 - 6, sind nur mit schriftlicher Erlaubnis der Stadt Voerde zulässig. Die Erlaubnis wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Benutzerinnen und Benutzer eine Erklärung abgeben, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernehmen und die Stadt Voerde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen.

(8) Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden, insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkünfte, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaften sowie die Grundsätze der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(9) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkünfte bzw. die Grundstücke beeinträchtigt werden.

Herausgeber: Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1 Zentrale Dienste, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, www.voerde.de
Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Hinweis: Der Internet-Abruf des Amtsblattes ist kostenlos!

(10) Bei von den Benutzerinnen und Benutzern ohne Erlaubnis der Stadt Voerde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Voerde diese auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(11) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Voerde sind berechtigt, die Unterkünfte zur Abwehr einer allgemeinen Gefahr oder Lebensgefahr für einzelne Personen, aufgrund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung von Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchen- oder Infektionsgefahr sowie zum Schutze gefährdeter Jugendlicher ohne Vorankündigung zu betreten und zu besichtigen.

(12) Die Stadt Voerde kann jederzeit das Benutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen in den Unterkünften vornehmen. Insbesondere kann jederzeit die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet werden, wenn

a. Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder dieses zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Maßnahmen notwendig ist,

b. bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen die Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,

c. die Räumung für Bau- oder Renovierungsmaßnahmen notwendig wird,

d. die Nutzungsentschädigungen trotz Leistungsfähigkeit nicht oder nur teilweise bzw. nicht fristgerecht entrichtet werden,

e. Standortveränderungen der Unterkünfte vorgenommen werden,

f. die Belegungsdichte verändert werden soll,

g. die Asylverfahren abgeschlossen sind,

h. wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder

i. zumutbare Alternativen auf dem freien Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Heizung der überlassenen Unterkünfte zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkünfte oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder der Grundstücke gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so haben die Benutzerinnen und Benutzer dieses der Stadt Voerde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Unterkünfte nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Insoweit haften die Benutzerinnen und Benutzer auch für das Verschulden von Hausangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in den Unterkünften aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerinnen und Benutzer haften, kann die Stadt Voerde auf deren Kosten beseitigen lassen.

(4) Die Instandhaltung der städtischen Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte und der städtischen Hausgrundstücke obliegt der Stadt. Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, Schäden und Mängel auf Kosten der Stadt beseitigen zu lassen.

§ 6 Hausordnung/Benutzungsordnung

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Die Ordnung in den Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften wird durch anliegende Hausordnung/Benutzungsordnung (Anlage 2) geregelt. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

Herausgeber: Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1 Zentrale Dienste, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, www.voerde.de
Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Hinweis: Der Internet-Abruf des Amtsblattes ist kostenlos!

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer der Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte sind verpflichtet, die Hausordnung/Benutzungsordnung zu beachten und einzuhalten. Die Hausordnung/Benutzungsordnung gilt auch für Besucher.

§ 7 Rückgabe der Unterkunft

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Unterkunft vollständig geräumt und sauber an die Stadt Voerde zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die, die von den Benutzerinnen und Benutzern auf eigene Kosten nachträglich beschafft wurden, sind den Beauftragten der Stadt Voerde bei der Übergabe der Räume auszuhändigen. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Voerde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Die von der Stadt Voerde genehmigten Einrichtungsgegenstände, mit denen die Benutzerinnen und Benutzer die Unterkunft versehen haben, müssen sie entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden.

(2) Für Schäden, die sich die Benutzerinnen und Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Voerde keine Haftung.

§ 9 Verwaltungszwang

Räumen die Benutzerinnen und Benutzer ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung/Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung/Räumung nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) in der jeweils gültigen Fassung vollzogen werden.

§ 10 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für das Überlassen von Wohnraum in den Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften sind von den durch die Stadt Voerde eingewiesenen Personen Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Benutzerinnen und Benutzer, die zusammen eingewiesen wurden, haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag der Einweisung. Sie endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.

(3) Die Gebühren sind nach Einweisung in die Unterkunft unmittelbar nach der Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung und in der Folgezeit bis zum 5. jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Voerde zu entrichten. Eine Aufrechnung oder Zurückhaltung der Benutzungsgebühren durch die Gebührenpflichtigen ist unzulässig.

(4) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der entsprechende Bruchteil der Monatsgebühr berechnet. Ein- und Auszugstag gelten jeweils als ein Abrechnungstag. Endet die Nutzung der Unterkünfte innerhalb des laufenden Kalenderjahres, so wird die anteilige Abrechnung der Benutzungsgebühr vorgenommen.

(5) Die Einziehung rückständiger Gebühren erfolgt nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Benutzungsgebühren

(1) Für die Berechnung der Gebühren wird der Flächenmaßstab angewandt.

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Quadratmeter und Monat 10,80 €.

(3) Werden nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gem. § 2 der Satzung neue Unterkünfte aufgenommen oder werden Unterkünfte aufgegeben, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 (2) KAG hiervon unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Herausgeber: Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1 Zentrale Dienste, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, www.voerde.de
Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Hinweis: Der Internet-Abruf des Amtsblattes ist kostenlos!

Mit Geldbußen bis zu 250,00 Euro kann gemäß § 7 (2) Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt und zwar:

1. entgegen § 4 Absatz 2 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;

2. entgegen § 4 Absatz 3 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;

3. entgegen § 4 Absatz 4 eigene Einrichtungsgegenstände in die Unterkunft einbringt;

4. entgegen § 4 Absatz 6 Ziffer 1 in die Unterkunft Dritte aufnimmt;

5. entgegen § 4 Absatz 6 Ziffer 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;

6. entgegen § 4 Absatz 6 Ziffer 4 Tiere in der Unterkunft hält;

7. entgegen § 4 Absatz 6 Ziffer 5 Kraftfahrzeuge abstellt;

8. entgegen § 4 Absatz 6 Ziffer in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;

9. entgegen § 4 Absatz 6 Ziffer 11 den Beauftragten der Stadt Voerde Zutritt verwehrt;

10. entgegen § 5 Absatz 1 seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt;

11. entgegen § 6 Absatz 2 gegen die Hausordnung verstößt;

12. entgegen § 5 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;

13. entgegen § 7 Absatz 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime der Stadt Voerde vom 20. Dezember 2001 und die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 12.06. 2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 22.03.2018

gez. Haarmann

Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1 Zentrale Dienste, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, www.voerde.de
Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Hinweis: Der Internet-Abruf des Amtsblattes ist kostenlos!

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde Niederrhein vom 22.03.2018

Bestandsverzeichnis:

1. städtische Unterkünfte:

   Parkstr. 13 (Parkschule), Am Nordturm 11, 11a, Rahmstr. 199, Alte Bühlstr. 9 und 11, Poststr. 35

2. angemietete Wohnungen/Objekte

   Eichenweg 1, 1a
   Spellener Str. 15, 37, 39, 46
   Hugo- Mueller-Str. 64, 68, 128
   Lindenweg 9
   Goethestr. 9
   Parkstr. 21
   Hindenburgstr. 63
   Bülowstr. 61, 65
   Rheinstr. 24
   Zimmermannsweg 16
   Von der Mark Str. 2
   Friedrich- Wilhelm Str. 2
   Buschacker 6
   Bahnhofstr. 60, 178
   Am Kindergarten 18
   Ostlandstr. 2, 3, 4a
   Friedrichsfelder Str. 1
   Rathausplatz 10
   Teichacker 23
   Steinstr. 125
   Rönskenstr. 34
   Friedrichstr. 38
   Schlesierstr. 6, 30, 32, 34
   Im Busch 2, 4, 8, 10
   Kampshof 7, 8, 10, 12, 15, 16 , 31
   Horstweg 2
   Knappenstr. 5
   Leitkamp 9
   Schulweg 2
   Schmaler Weg 51b

Herausgeber: Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1 Zentrale Dienste, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, www.voerde.de
Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Hinweis: Der Internet-Abruf des Amtsblattes ist kostenlos!

Anlage 2 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde vom 22.03.2018

H a u s o r d n u n g

für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Voerde (Ndrrh.)

Das Zusammenleben in einer Flüchtlings- oder Obdachlosenunterkunft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Benutzerinnen und Benutzer der Unterkunft. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil der Einweisungsverfügung anzusehen.

1. Durch die Einweisung in die Flüchtlings- oder Obdachlosenunterkunft erkennt die Benutzerin/ der Benutzer diese Hausordnung an.

2. Besuch darf nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr empfangen werden.

3. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist Nachtruhe einzuhalten. Es ist alles zu unterlassen, was die Nachtruhe der Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte sowie der Nachbarschaft stört. Musizieren ist während der allgemeinen Ruhezeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr untersagt. Die Benutzung von Fernseh-, Radio- und anderen Tonträgern im Freien (auf Balkonen, Loggien, usw.) ist untersagt. Baden und Duschen sollte in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr unterbleiben, soweit aufgrund der Bauart des Gebäudes die Nachtruhe der anderen Benutzerinnen und Benutzer der Unterkunft gestört wird.

4. Bei Spiel und Sport auf die Nachbarschaft und die Bepflanzung Rücksicht genommen werden. Lärmende Spiele oder Sportarten (z. B. Fußballspiel) sind auf den unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Freiflächen nur nach Absprache mit der Nachbarschaft gestattet. Im Treppenhaus und in sonstigen Nebenräumen sind solche Aktivitäten nicht zulässig.

5. Das Grillen mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Freiflächen nicht gestattet.

6. Die Wohn- und Gemeinschaftsräume, insbesondere Toiletten und Duschen sowie die Außenanlagen, sind stets in einem sauberen Zustand zu halten. Hausflure und Treppen sind wöchentlich durch Fegen und Aufwischen zu säubern. Zuständig hierfür sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkunft. Die Reinigung erfolgt nach einem von der Stadt Voerde aufgestellten Reinigungsplan. Sofern sich Benutzerinnen und Benutzer nicht an den Reinigungsplan halten, ist die Stadt Voerde berechtigt, die Reinigung auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer von einer Fremdfirma durchführen zu lassen.

7. Abfall ist vorschriftsmäßig zu trennen und in den hierfür vorgesehenen Müllgefäßen zu entsorgen und an den Leerungstagen an die Straße zu stellen. Werden gesonderte Müllabfuhren erforderlich, weil die Benutzerinnen und Benutzer den Müll nicht ordnungsgemäß trennen oder entsorgen, ist die Stadt Voerde berechtigt, den Benutzerinnen und Benutzern die Kosten hierfür gesondert in Rechnung zu stellen.

8. Abfall darf zur Vermeidung von Verstopfungen und Ungeziefer nicht in Wc's, Duschen und Spülen, etc. entsorgt werden.

9. Eigenmächtige Veränderungen des Gebäudes (Außen - und Innenwände, Decken und Böden) sind zu unterlassen. Insbesondere ist die Veränderung an Installationen einschließlich der elektrischen Leitungen und das Einschlagen von Nägeln, Schrauben und dergleichen zu unterlassen. Den Benutzerinnen und Benutzern ist es verboten, die ihnen zugewiesenen Räume eigenmächtig zu tapezieren, zu streichen und Bodenbeläge zu verlegen. Das Einbringen von zusätzlichen Einrichtungsgegenständen und Elektrogeräten ist nur mit Zustimmung der Stadt Voerde zulässig. Ohne Erlaubnis der Stadt Voerde eingebrachte Möbel und Elektrogeräte können von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Voerde jederzeit sichergestellt werden.

10. Elektrogeräte sind beim Verlassen der Räume auszuschalten.

11. Sachbeschädigungen und Diebstahl werden zur Anzeige gebracht, der verursachte Schaden ist zu ersetzen.

12. Das Rauchen in den Unterkünften ist nicht gestattet.

13. Die Tierhaltung ist untersagt.

14. Personen, die nicht durch die Stadt Voerde in die Flüchtlings- oder Obdachlosenunterkünfte eingewiesen wurden, darf keine Unterkunft gewährt werden. Auch seitens des Ausländeramtes ausgestellte Besuchserlaubnisse berechtigen nicht zum Aufenthalt außerhalb der Besuchszeiten.

15. Die Benutzung der zur Verfügung gestellten Gemeinschaftswaschanlage oder Waschmaschinen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Ersatz beschädigter Wäsche wird ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Voerde üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist zwingend Folge zu leisten. Die Zuweisung von Wohnräumen erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt. Die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, die überlassenen Räume zur Abwehr einer allgemeinen Gefahr oder Lebensgefahr für einzelne Personen, aufgrund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung von Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchen- oder Infektionsgefahr sowie zum Schutze gefährdeter Jugendlicher ohne Vorankündigung zu betreten und zu besichtigen. Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen von ihnen jederzeit betreten werden.

17. Zum Schutz der Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte sind Haus- und Kellertüren ständig geschlossen zu halten.

18. Die Nutzung der Kellerräume ist verboten.

19. Balkone, Loggien u. ä dürfen nicht zur Lagerung von Möbeln, Hausrat, Müll, etc. genutzt werden.

20. Haus- und Kellereingänge, sowie Treppenhäuser und Flure dürfen nicht mit Fahr- und Motorrädern, Mofas, Kinderwagen, Möbeln, etc. versperrt werden, da diese ihren Zweck als Fluchtwege erfüllen.

21. Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen (Heizöl, Benzin, usw.) in der Unterkunft ist untersagt. In den Gemeinschaftsräumen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
Bei Undichtigkeiten oder sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen ist die Stadt Voerde sofort zu verständigen oder einer der Hauswarte zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Ferner sind elektrische Schalter nicht zu betätigen und die Fenster zu öffnen.

Diese Hausordnung tritt in Verbindung mit der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde Niederrhein vom 22.03.2018 in Kraft.

Voerde, den 22.03.2018
Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Bürgermeister
gez. Haarmann

Herausgeber: Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1 Zentrale Dienste, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, www.voerde.de
Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Hinweis: Der Internet-Abruf des Amtsblattes ist kostenlos!